

ausführlich über die Sache auszusprechen, was übrigens auch um so weniger nöthig scheint, als mein Separatvotum von mehreren Seiten beredete Vertheidigung gefunden hat. Vorausschicken möchte ich aber die Bemerkung, daß ich glaube, daß dasjenige, was ich mit den ersten 10 oder 11 Zeilen auf Seite 205 in Bezug auf §. 55 der Verfassungsurkunde gesagt und wodurch ich nachzuweisen bemüht gewesen bin, daß die Ausnahmen, von denen im §. 55 die Rede ist, sich unter allen Umständen nicht auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit beziehen können, nach welchem die Justizpflege künftig eingerichtet werden soll, von Keinem der geehrten Sprecher speciell berührt, geschweige denn widerlegt worden ist. Es ist aber allerdings für mich von entscheidender Bedeutung, daß die Vorlage nicht bloß einen neuen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand wieder einführen will, sondern daß sie ganz unleugbar gegen den in §. 55 der Verfassungsurkunde festgestellten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstößt. Es ist ferner von mir vorher berührt worden, daß schon vor länger als 30 Jahren und insbesondere schon vor Emanation der Verfassungsurkunde die Verhältnisse wenigstens auf der Akademie Freiberg ganz denselben studentischen Charakter hatten, den damals die Verhältnisse zu Leipzig trugen und den das Freiburger und Tharandter Akademistenwesen nach Inhalt der Motiven auch heute noch haben soll. Auch darauf, meine Herren, ist von keiner Seite, auch nicht von der königl. Staatsregierung geantwortet worden, kein Widerspruch erfolgt. Ich kann aber auf Grund meiner früheren Erfahrungen wiederholt versichern, daß das, was ich in dieser Beziehung in meiner ersten Rede angegeben habe, vollständig begründet ist und ich muß nochmals wiederholen, die frühere Ständeversammlung würde, wenn sie diese Verhältnisse als solche besondere angesehen hätte, wie sie in §. 55 der Verfassungsurkunde vorausgesetzt sind, gewiß Anstand genommen haben, den privilegirten Gerichtsstand der Akademisten zu Freiberg aufzuheben. Wenn, um an Das, was der Abg. von Rostitz-Paulsdorf erwähnte, sofort hier anzuknüpfen, dieser es besonders auffällig fand, daß gerade Diejenigen, die früher selbst das Studentenleben genossen und kennen gelernt, gegen die Vorlage gestimmt seien und er diese Erscheinung als eine ihm räthselhafte bezeichnete, so möchte ich ihm kurz mit den Worten antworten: „experto credite.“ Man glaube denen, die die Ueberflüssigkeit, die Unnothwendigkeit eines solchen eximirten Gerichtsstandes aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben. Ich kann wenigstens von mir und vielen meiner damaligen Studiengenossen versichern, daß wir niemals für das Eximirtssein unseres damaligen Gerichtsstandes geschwärmt, daß wir in diesem eximirten Gerichtsstande weder das Wesen der akademischen Freiheit, noch überhaupt eine große Glückseligkeit erblickt haben. Auf die verschiedenen Versuche, den §. 55 zu interpretiren, auf

die vielleicht zu scharfsinnigen Unterschiede, die man gemacht hat, namentlich in Bezug auf das Wort „Ausnahme,“ indem man gesagt hat, daß man darunter sowohl die ausgenommene Sache, als die Füglichkeit, Etwas auszunehmen, verstehen könne, auf diese Versuche hier näher einzugehen, meine Herren, dürfte wohl nicht mehr am Orte sein. Ich erlaube mir, Sie nur noch darauf aufmerksam zu machen zur Unterstützung meiner Interpretation, daß in §. 55 nicht bloß von „nothwendig bleiben“ die Rede ist, daß vielmehr ausdrücklich noch das Wort „ferner“ hinzugesetzt ist, das Wort „ferner,“ was hier doch Nichts weiter bedeuten kann, als fernerweit, was nach meinem Dafürhalten bestimmt darauf hinweist, daß nur von solchen Ausnahmen hat die Rede sein sollen, welche bis dahin bereits bestanden hatten, insoweit sie nämlich von dem zu erlassenden Gesetze als nothwendig anzuerkennen sein würden. Wenn aber auch, wie gesagt, Zweifel erhoben werden könnten, was ich gar nicht in Abrede stellen mag, auch in meinem schriftlichen Votum angedeutet habe, so darf ich mich doch immer wieder auf das beziehen, was in der Beilage zur ständischen Schrift von 1834 gesagt ist. Dort ist aber mit ganz deutlichen Worten erklärt, daß die Absicht der Ständeversammlung dahin gehe, Exemtionen vom Gerichtsstande des Wohnortes, wo persönliche Verhältnisse es unbedingt erheischen, fortbestehen zu lassen für Solche, die schon bisher eines solchen theilhaftig waren; durchaus aber nicht neue Exemtionen einzuführen oder abgeschaffte Exemtionen wieder herzustellen. Was unter den besonderen Verhältnissen verstanden worden, die in §. 55 erwähnt sind, auch das geht aus der Beilage zur ständischen Schrift ganz deutlich hervor, indem bestimmt bemerkt ist, „daß nur solche amtliche und dienstliche Verhältnisse, wie sie bei den Staatsbeamteten und andern in dieser Beziehung den Staatsdienern gleichzustellenden Beamteten und Angestellten, ingleichen bei den angestellten Geistlichen stattfinden,“ sowie daß es den Ausschlag geben soll, wenn die Unterordnung des Eximirten unter den ordentlichen Gerichtsstand des Wohnortes dahin führen würde, daß Jemand vor seinem eigenen, d. h. von ihm geleiteten Gerichte Recht zu leiden hätte. Der Herr Abg. von Eriegern glaubte einen wesentlichen Unterschied zwischen privilegirten und eximirten Gerichtsständen machen zu müssen. Nun, meine Herren, dieser Unterschied wird weder im Gesetze von 1835, noch in der citirten Beilage zur ständischen Schrift, noch meines Erinnerns in der uns jetzt vorliegenden neuen bürgerlichen Proceßordnung betont und ist auch nicht von Seiten des Herrn Staatsministers gemacht worden, der vorhin den privilegirten Gerichtsstand mit dem eximirten als ganz gleichbedeutend behandelte. Der Abg. von Eriegern bestritt die Behauptung des Abg. Bauer, daß das Gesetz sub C vom Jahre 1835 einen integrierenden Theil der Verfassungsurkunde bilde. Nun, ich bekenne allerdings,